Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 104: Philippistraße / Orléans-Ring

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgewiesenen Geschosszahlen (Höchstgrenzen) werden abweichend als Geschosszahlen mit zugelassener Ausnahme festgesetzt. Die ausgewiesenen Geschosszahlen können gemäß § 17 (5) der Baunutzungsverordnung um ein Geschoss überschritten werden, wenn hierdurch die ausgewiesene Grund- und Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe